

# Beschluss



aus der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzauss

nstag, den 04.07.2023

## Sitzungsteil öffentlich

### 11. Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten

604/GV/XIX

#### **Beschluss:**

#### **Wird neu als TOP 12 behandelt**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 604/GV/XIX mit folgenden Änderungen zu beschließen:

#### § 5 Abs. 1, Abschnitt 2

Die Erlaubnis ~~gilt mit Antragseingang als widerruflich erteilt. Sie~~ kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Eine Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

#### § 5 Abs. 2

(2) Pro Antragsteller werden in den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn nicht mehr als jeweils 12 DIN A 1 und in Oberems nicht mehr als 6 DIN A 1 Plakate genehmigt. Doppelseitige Werbeträger und sog. Dreieckständer zählen ~~nicht~~ als ein Werbeträger., ~~hier gilt die Zahl der aufgestellten oder angebrachten Plakate. Nach der Aufstellung der Plakate ist eine Standortliste der Plakate an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln.~~

#### § 9 Abs. 2

(2) In den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn jeweils nicht mehr als ~~fünf~~ 12 Plakate, in Oberems nicht mehr als ~~3~~ 6 Plakate.

#### § 12 Abs. 1 a)

a) Die Gebühr für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern beträgt pro Kalendertag und Werbeträger ~~3,00~~ 2,00 Euro, mindestens jedoch 6,00 Euro

#### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)